

Abänderung bzw. Neufestlegung der bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21



Das Rektorat und das Hochschulkollegium haben gemäß § 4 COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV), BGBl. II Nr. 224/2020, die folgende Abänderung bzw. Neufestlegung der bestehenden Termine und Regelungen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21 beschlossen:

- Das Eignungsverfahren wird dahingehend abgeändert, dass die Auswahl von Prüfungstermin (§ 5 Abs. 1 Z a der Verordnung des Rektorats und des Hochschulkollegiums für das Ausnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21) und der elektronische Zulassungstest (§ 6 der genannten Verordnung) entfallen
- § 3 (3) der Verordnung des Rektorats und des Hochschulkollegiums für das Ausnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21 wird wie folgt geändert:

Die Frist für die Registrierung beginnt für den Haupttermin am 1. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 30. Juni 2020 um 24:00 Uhr. Für StudienwerberInnen der Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, beginnt die Frist am

01. Juli 2020 um 9:00 Uhr und endet am 18. September 2020 um 24 Uhr.
Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- § 4 (1) der Verordnung des Rektorats und des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21 wird wie folgt geändert:

Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche zum Haupttermin am 1. März 2020 um 09:00 Uhr beginnt und am 30. Juni 2020 um 24:00 Uhr endet, und welche für StudienwerberInnen der Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTSAP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, am 01. Juli 2020 um 9:00 Uhr beginnt und am 18. September 2020 um 24 Uhr endet, absolviert werden.

- § 7 (1) der Verordnung des Rektorats und des Hochschulkollegiums für das Ausnahmeverfahren für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2020/21 wird wie folgt geändert:

Sobald das Self-Assesement abgeschlossen ist, haben die StudienwerberInnen einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Die Antragsfrist auf Zulassung zum Studium endet zum Haupttermin für alle Bachelorstudien am 09. Juli 2020. Bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin müssen die StudienwerberInnen bis zum Ende der Antragsfrist am 30. September 2020 einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Der zweite Termin gilt nur für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“.

Der Beschluss tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungskraft in Kraft.